

Grabarbeiten, Auflagen und Bedingungen der Gemeinde

- 1. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind für Bauherr, Projektant und Unternehmer verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt eines evtl. Werkvertrages hinausgehen.
- Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist der Werkbetrieb, Telefon +423 / 239 75 55, Tobias Vollmar oder dessen Stellvertreter, zu verständigen. Dieser hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne dieser Vorschriften zu überwachen. Den Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.
- 3. Der Unternehmer hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über allfällige Leitungsprojekte und über die im Bereiche der Grabarbeiten vorhandenen unterirdischen Bauwerke, Leitungen und Kabel (Gas, Wasser, Telefon, GA, Elektrizität, Kanalisation, Signalanlage, Steuerkabel, Fernheizung usw.) zu erkundigen und im Rahmen der Bauarbeiten darauf entsprechend bei eigener Haftung Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat bei der Ausführung der Bauarbeiten im Bereiche der Leitungen die von den Werkeigentümern vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen zu beachten.
- Werden Vermessungselemente (Polygonsteine, -bolzen, Marksteine, -bolzen, -kreuze, Höhenfixpunkte usw.) durch Grabarbeiten gefährdet, so ist vom Bauherr, Projektant oder Unternehmer vor Baubeginn dem zuständigen Vermessungs- und Ingenieurbüro Frommelt AG, Landstrasse 31, 9490 Vaduz, Telefon 239 11 11, Mitteilung zu machen.
- 5. Sind Teile der Strasse wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Unternehmer den Werkbetrieb der Gemeinde Vaduz vor Baubeginn zu benachrichtigen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
- 6. Sollten sich durch die Bauarbeiten Schäden, welcher Art auch immer oder Nachteile für die Strasse ergeben, so hat der Bauherr diese auf eigene Kosten zu beheben. Allfällig zukünftig auftretende Schäden sind versicherungsrechtlich abzudecken.
- 7a) Werden Flächen aufgegraben oder Grabungen bei intakten öffentlichen (Strassen-) Flächen erstellt, ist die Verschleissschicht gemäss Planbeilage grossflächig zu sanieren. Die Wiederinstandstellung der Strassenoberfläche gemäss Planbeilage ist sofort nach Beendigung der bewilligten Bauarbeiten vorzunehmen. Die HMT hat gegenüber dem Grabenprofil eine beidseitige Überlappung von mindestens je 15 cm, die Deckschicht gegenüber der Tragschicht eine solche von je 10 cm aufzuweisen. Bei nicht fachgerechter Ausführung kann der Strasseneigentümer die sofortige Behebung der Mängel veranlassen. Vor Ablauf der Garantiezeit von 2 Jahren wird die Wiederinstandstellung auf Veranlassung des Werkbetriebes mit einem Vertreter des zuständigen Werkes abgenommen.
- Wenn die öffentliche Fläche/Strassenoberfläche bereits stark in Mitleidenschaft gezogen ist, wird die mit den Grabarbeiten beauftragte Firma verpflichtet, auf die gesamte Grabenbreite, mindestens jedoch auf eine Breite von 80 cm eine Heissmischtragschicht in der Gesamtstärke des vorhandenen Belages einzubauen. In diesem Falle wird das Ausmass der ersten provisorischen Belagserneuerung vom Werkdienst der Gemeinde Vaduz erhoben und anschliessend dem Verursacher der Grabarbeiten ein Betrag von CHF 400.00 pro m2 in Rechnung gestellt. Dieser, auf Grund einer Mischrechnung kalkulierte Pauschalpreis ist unabhängig davon, ob es sich bei der beanspruchten Fläche um Fahrbahnen, Trottoirs oder Plätze handelt.
- 8. Gibt es Behinderungen infolge der neu verlegten Leitung bei einem späteren Ausbau der Strasse, so hat der Eigentümer dieser Leitung die Mehrkosten zu tragen.
- 9. Aus der Erteilung der vorliegenden Grabbewilligung können gegenüber der Gemeinde Vaduz keinerlei Haftungsansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer geltend gemacht werden. Höhere Gewalt ist das Risiko des Unternehmers. Der Unternehmer ist verpflichtet, so ausreichend versichert zu sein, dass allfällige Schadenersatzansprüche abgedeckt sind.
- 10. Für den Fall der Nichtbefolgung und Nichteinhaltung dieser Grabbewilligung kann neben den rechtlich vorgesehenen Sanktionen auch Baueinstellung oder Ersatzvornahme unter solidarischer Kostenhaftung von Bauherr, Projektant und Unternehmer vorgenommen werden.
- Der Bauherr, Projektant und Unternehmer übernehmen gegenüber dem Werkdienst die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, welche aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen entstehen oder sonst mit den Bauarbeiten im Zusammenhang stehen.
- 12. Als spezielle Auflage gilt, dass die Durchfahrt für den Verkehr auf einer Breite von mind. 3 m gewährleistet sein muss
- 13. Für den gesteigerten Gemeingebrauch stellt die Gemeinde CHF pro Monat in Rechnung. Die Zahlung hat vor der Nutzung der Strasse zu erfolgen.

Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum sind über das Internetportal IIv.li/onlineschalter/formular/419 zu beantragen!